

Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.)

Article — Digitized Version

Wirtschaftliche Fragen der Wiedervereinigung entwickelt am "Modellfall Saar"

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.) (1957) : Wirtschaftliche Fragen der Wiedervereinigung entwickelt am "Modellfall Saar", Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 37, Iss. 12, pp. 670-675

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/132566>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Daß sie vermieden worden ist, dürfte weniger dem Konto der Westmächte als der undurchsichtigen sowjetischen Politik zuzuschreiben sein.

Der plötzliche Verzicht der Sowjets auf Österreich war schließlich ebenso unverständlich wie ihre frühere Politik, den Abschluß des Staatsvertrages zu verzögern. Vielleicht wollten sie mit dieser Geste die damals aufkommende Koexistenz-Parole untermauern. Manche glauben allerdings, daß hinter dieser sowjetischen Politik die militärische Absicht stand, die Flanke der NATO durch das neutrale Österreich aufzureißen.

Notwendigkeit einer Ostpolitik

Wir können also die Frage, ob die Deutschlandfrage bei uns in Österreich noch lebendig ist, nicht so einfach beantworten, wie sie gestellt wurde. Man wünscht dem deutschen Volk die Wiedervereinigung, wobei die Stärke dieses Wunsches von dem Grad der Verbundenheit jedes einzelnen zu Deutschland bestimmt werden mag. Man sieht aber keine Möglichkeit, wie sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen verwirklicht werden kann. Es scheint uns jedoch möglich, daß die gegenwärtigen Verhältnisse sich schnell ändern können, wenn es dem Kreml gefällt. Dabei mag die Frage der viel diskutierten Ostpolitik von nicht unwesentlicher Bedeutung sein. Den Ostblockstaaten muß jeder Vorwand genommen werden, den „deutschen Drang nach dem Osten“ wieder an die Wand zu malen, um den Kreml gegen Deutschland zu beeinflussen. Man wird sich jedoch

damit abfinden müssen, daß die Sowjets einen Preis fordern werden, der im Falle Deutschlands nicht niedrig liegen dürfte.

Wir bemühen uns in Österreich, gute Europäer zu werden, und deswegen möchten wir die „Deutsche Frage“ nicht mehr aus dem Ge-

sichtswinkel eines Nationalstaates gestellt sehen. Jeder gute Europäer muß für die deutsche Wiedervereinigung eintreten, denn nur ein integriertes Europa, in das beide Teile Deutschlands einbezogen sind, kann eine sinnvolle wirtschaftliche Einheit darstellen. (Wy)

Unser ureigenstes Anliegen

Wenn man selbst ein Anliegen hat, das man aus eigenen Kräften nicht durchsetzen kann, so wäre es falsch, sich Illusionen über die Meinung der Anderen zu machen. Man kann die Chancen seines Anliegens nur dann beurteilen, wenn man die ungeschminkte Meinung der Anderen anhört. Alle haben ihre eigenen vordringlichen Sorgen, so daß die Sorgen eines Anderen sie nur dann berühren, wenn das eigene Lebensinteresse davon tangiert wird.

Wir können zweifellos mit gutem Gewissen uns darauf berufen, daß die Alliierten des zweiten Weltkrieges die Verpflichtung auf sich genommen haben, über die Gestalt des zukünftigen Deutschland endgültig in einem Friedensvertrag zu entscheiden. Und es ist unser gutes Recht, an diese Verpflichtung der Alliierten zu erinnern. Nur müssen wir uns darüber klar sein, daß es diese „Front der Alliierten“ heute nicht mehr gibt, und wir müssen uns darüber klar sein, daß es im Grunde genommen kein internationales Gremium gibt, vor dem wir diesen Wechsel auf die Zukunft mit Erfolg einklagen können. Es bleibt also unsere, und lediglich unsere Aufgabe, jede Chance in der wechselnden Konstellation der Weltpolitik zu nutzen, um unsere Wechsel zur rechten Zeit zu präsentieren.

Wir dürfen aber nicht erwarten, daß unsere Freunde, Partner oder Gegner an der „deutschen Frage“ ein größeres Interesse haben als wir selbst. Fragen wir uns ehrlich: Ist die „deutsche Frage“ bei uns wirklich eine Angelegenheit der Volkssolidarität, wie sie es sein müßte? Mit den vertrauten offiziellen Redewendungen: „Wir wünschen eine Wiedervereinigung in Frieden und Freiheit“ ist hier nichts getan. Empfindet wirklich noch jeder Bundesbürger, daß in der Sowjetzone Brüder und Schwestern von uns wohnen, mit denen wir — selbst unter großen Opfern — ein gemeinsames Leben führen wollen? Es ist peinlich, wenn wir vom Ausland auf diesen Mangel an Volkssolidarität aufmerksam gemacht werden. Die Jahreswende ist ein guter Zeitpunkt, sich darüber Rechenschaft zu geben.

Die Wiedervereinigung mag für uns selbst eine Frage des nationalen Prestiges sein. Jedes Volk hat seine Prestigefragen, und niemand wird es ihm verübeln. Aber im internationalen Gespräch reicht das nationale Prestige als Argument nicht aus. Die Wiedervereinigung der beiden getrennten deutschen Gebiete ist jedoch auch eine europäische Angelegenheit. Wir müssen versuchen, sie mit der Europafrage zu verknüpfen, denn für uns liegt Mitteldeutschland mindestens so nahe wie Afrika für Frankreich. Und in der Europafrage hat man für die Wiedervereinigung ein durchaus lebhaftes Interesse. Im turbulenten Weltgeschehen kann sich die Situation schnell ändern. Wir müssen wendig genug sein, jede Änderung dieser Situation auszunutzen, ohne uns auf Prinzipien zu berufen. (sk)

Wirtschaftliche Fragen der Wiedervereinigung entwickelt am „Modellfall Saar“

Die Vereinbarungen über die Eingliederung des Saarlandes in das Bundesgebiet sind häufig als ein Modellfall für die Wiedervereinigung West- und Mitteldeutschlands bezeichnet worden. Allerdings entstehen bei einer Wiedervereinigung mit der Sowjetzone noch zusätzliche Probleme.

Nachdem Frankreich sich entschlossen hatte, dem Willen der saarländischen Bevölkerung nach einer Wiedervereinigung mit der Bundesrepublik grundsätzlich keine Hindernisse mehr in den Weg zu legen, schwankte die Marge für die Saarverhandlungen

zwischen dem Optimum wirtschaftlicher Vorteile für Frankreich und dem Minimum wirtschaftlicher „Entschädigungsleistungen“ der Bundesrepublik. Dabei befand sich Frankreich mindestens mittelbar in der Lage des „glücklichen Besitzers“, der die durch einen formalen Rechtsakt bestätigte Kraft des Faktischen zu seinen Gunsten ausnutzen konnte. Die unter französischem Druck zustande gekommene saarländische Verfassung sah nämlich „den wirtschaftlichen Anschluß des Saarlandes an die Französische Republik und die Währungs- und Zolleinheit mit ihr“ vor.

Anders jedoch sind die Rechtsbeziehungen zwischen der Sowjetzone und der UdSSR. Die Sowjetzone gilt als ein — auch wirtschaftlich — „sovereäner“ Staat. Nach Artikel 1 ihrer Verfassung entscheidet die Republik „alle Angelegenheiten, die für den Bestand und die Entwicklung des deutschen Volkes in seiner Gesamtheit wesentlich sind“. Infolgedessen kann die UdSSR bei Verhandlungen über die Wiedervereinigung von keiner gleich günstigen formellen Lage wie Frankreich in bezug auf das Saarland ausgehen. Die wiederholt vertretene These, daß sich die Bundesrepublik ebenso wie die „saarländische Wiedervereinigung“ auch die „Zonen-Wiedervereinigung“ etwas kosten lassen müsse, kann demnach nicht auf eine Analogie der Rechtsbeziehungen dieser beiden deutschen Gebiete mit ihren früheren Besatzungsmächten gestützt werden. Wenn das wiedervereinigte Deutschland der UdSSR trotzdem für die Wiedervereinigung eine „Entschädigung“ leisten müßte, so könnte die Grundlage hierfür nicht in formellen Rechtsbeziehungen der Sowjetzone zur UdSSR gefunden werden. Die Zahlung einer Entschädigung könnte aber in den Vereinbarungen der „Großen Vier“ über die Wiedervereinigung vorgesehen werden. Das dürfte im Rahmen der vertraglichen Regelungen dieser Mächte mit der Bundes- bzw. der Sowjetzonen-Regierung liegen. Die Westmächte haben sich im Deutschland-Vertrag vorbehalten, „die bisher von ihnen ausgeübten oder innegehabten Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und auf Deutschland als Ganzes einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer friedensvertraglichen Regelung“ weiter zu behalten. Eine Entschädigung für die „Erlaubnis“ zur Wiedervereinigung würde demnach — im Unterschied zum Saarfall — auch formell ein politisches Lösegeld sein. Das braucht nicht auszuschließen, daß die aus politischen Gründen zu erbringenden wirtschaftlichen Leistungen in Formen erfolgen können, wie sie bei der Saarlösung entwickelt worden sind. Ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen und ob diese Lösungen der Wiedervereinigung dienlich wären, ist zu untersuchen.

Die volle wirtschaftliche Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik erfolgt erst nach einer Übergangszeit. Aber auch nach deren Ablauf sollen, insbesondere im Handel, zwischen dem Saarland und Frankreich Beziehungen aufrechterhalten werden, die über die normalen Wirtschaftsbeziehungen hinausgehen. Für den Handelsverkehr ist ein — auch so bezeichnetes — Sonderregime vorgesehen. Bei der Übergangsregelung schälen sich drei hauptsächliche Problemkreise interdependenten Charakters heraus, die zugleich die Grundlage für die Beurteilung der Frage bilden, ob für die Wiedervereinigung eine Übergangszeit zu befürworten ist. Es handelt sich hierbei um die Währung, den Warenverkehr und die Besteuerung

Währungsfrage

Die sofortige Umstellung vom französischen Franc auf D-Mark hätte das Saarland aus dem französischen Wirtschaftsverband herausgelöst. Damit wäre ab sofort die französische Devisenposition beeinträchtigt worden. Bisher brachte das Saarland Frankreich Deviseneinnahmen durch seine Lieferungen in das Gebiet außerhalb der Franc-Zone. Diese Deviseneinnahmen (netto) waren im Jahre 1955 um etwa die Hälfte höher als der französische Aktivsaldo aus dem französisch-saarländischen Warenverkehr (rd. 60 zu 39 Mrd. ffrs). Bei Einführung der D-Mark-Währung im Saarland

verliert Frankreich die Deviseneinnahmen aus dem Warenverkehr des Saarlandes mit dritten Ländern. Es gewinnt jedoch Devisen in Höhe des Aktivsaldos aus seinem Warenverkehr mit dem Saarland. Selbst wenn dieser Saldo in der bisherigen Höhe bestehen bliebe, würden die französischen Deviseneinnahmen über den Warenverkehr des Saarlandes um rd. ein Drittel niedriger sein als bisher (statt rd. 60 Mrd. nur 39 Mrd. ffrs). Mit einem gleichhohen Aktivsaldo Frankreichs kann aber auf die Dauer nicht gerechnet werden. Ein Teilgebiet eines einheitlichen Wirtschaftsraumes pflegt nämlich den Schwerpunkt seiner wirtschaftlichen Beziehungen im eigenen Lande zu haben. Der demnach zu erwartende Rückgang der Deviseneinnahmen bewog Frankreich u. a., eine Übergangszeit zu fordern, um zunächst noch die Devisenvorteile zu behalten.

Solche Erwägungen spielen aber bei der Frage der Wiedervereinigung mit der Sowjetzone keine Rolle, da diese kein Teil des sowjetischen Währungsgebietes ist. Trotzdem könnte die UdSSR ein Interesse daran haben, die Umstellung von DM-Ost auf DM-West noch eine Zeitlang hinauszuzögern. Die Einbeziehung der Sowjetzone in den Währungsbereich der DM-West würde die Bezahlung der sowjetzonalen Warenlieferungen nach der UdSSR erschweren, da sie nicht mehr auf dem im „Ostblock“ üblichen Wege, sondern vermutlich mit Beko-Mark erfolgen müßte. Dieser sich aus der sowjetischen Position ergebende Gesichtspunkt könnte zur Forderung nach einer Übergangszeit führen.

Eine andere Frage ist aber, ob unter innerdeutschen Gesichtspunkten eine Übergangszeit für die Währungsumstellung erwünscht wäre. Begründet wurde die Forderung nach einer Übergangszeit bei der Saarregelung u. a. mit der Notwendigkeit einer Verbesserung des saarländischen Produktionsapparates und einer Umstellung der saarländischen Wirtschaft auf den Markt im übrigen Bundesgebiet. Hierfür erwartete man Kredite aus dem übrigen Bundesgebiet und dachte an die Möglichkeit, dort in der Übergangszeit auf Grund von Marktforschungen einen neuen Absatzmarkt aufzubauen.

Die Gewährung von Krediten, für die im Währungsgebiet des französischen Franc Güter gekauft werden, aus dem übrigen Bundesgebiet an „Saarländer“ bedeutet nach der bei Vertragsabschluß geltenden Währungsrelation des Franc auf jeden Fall einen Verlust entweder für den saarländischen Kreditnehmer oder für den „bundesdeutschen“ Kreditgeber. Wenn der Kredit in D-Mark gewährt wird, hat der saarländische Kreditnehmer den Verlust zu tragen, weil er infolge des höheren saarländischen Preisniveaus im Saarland etwa 20 % weniger Waren, d. h. Investitionsgüter, kaufen kann, als er mit dem gleichen Betrag in der übrigen Bundesrepublik erwerben könnte. Der durch den Kredit zu erzielende Rationalisierungseffekt wird hierdurch naturgemäß geringer. Hierbei bleibt es noch ungewiß, ob das saarländische Preisniveau durch die jüngsten französischen Währungsmaßnahmen niedriger werden wird. Andererseits würde dieses höhere Preisniveau praktisch ausgeglichen werden können, wenn der saarländische Kreditnehmer als Folge der französischen Währungsmaßnahmen einen um 20 % erhöhten Franc-Kurs ausbezahlt erhalten würde. Für den Kreditgeber aus der Bundesrepublik ergibt sich ein Verlust, wenn der Kredit in französischen Francs gewährt wird, denn der französische Franc wird voraussichtlich bei der — nach dem Saarvertrag erst am

Ende der Übergangszeit zulässigen — Kapitalrückzahlung um 20 % geringer bewertet werden als im Augenblick der Kreditgewährung. Gegenwärtig muß der Kreditgeber beispielsweise zum Erwerb von 100 000 ffrs, die als Darlehen gewährt werden sollen, nach dem amtlichen Kurs 1 200 DM und nicht — wie es dem inneren Wert des Franc entsprechen würde — nur 1000 DM aufwenden. Dieser höhere Preis muß aber deshalb gezahlt werden, weil die Abrechnung über die EZU erfolgen müßte, bei der — auch nach den kürzlichen französischen Währungsmaßnahmen — in dieser Hinsicht der amtliche Kurs angewendet wird.

Werden Investitionsgüter im übrigen Bundesgebiet unter Inanspruchnahme dort gewährter mittelfristiger Kredite in DM gekauft, würden zwar weder für den saarländischen Bezieher noch für den Lieferanten aus der Bundesrepublik Währungsverluste eintreten. Durch die auf Einfuhren erhobene französische Zusatzsteuer in Höhe von jetzt 20 % kauft aber der saarländische Bezieher teurer ein als sein Konkurrent im übrigen Bundesgebiet, selbst wenn man berücksichtigt, daß der Verkaufspreis für die nach dem Saarland gelieferten Waren niedriger ist als im übrigen Bundesgebiet, weil es sich bei diesen Lieferungen immer noch um Exporte handelt, für die eine Umsatzsteuer-Rückvergütung gewährt wird. Außerdem müssen die Waren — abgesehen von den nicht sehr häufig zur Anwendung kommenden Ausnahmefällen des Saarvertrages — bei der Einfuhr in das Saarland verzollt werden. Die sich hieraus ergebenden — im Vergleich zum übrigen Bundesgebiet — höheren Investitionskosten des saarländischen Investors müssen sich zu dessen Nachteil auch nach der Beendigung der Übergangszeit auswirken, soweit es sich nicht um sehr kurzlebige, inzwischen amortisierte Wirtschaftsgüter handelt. Bei dieser Sachlage ist es zweifelhaft, ob die für die Übergangszeit erwarteten Rationalisierungsinvestitionen tatsächlich im erforderlichen Ausmaß vorgenommen werden, es sei denn, sie würden subventioniert.

Dem Absatz der saarländischen Waren im übrigen Bundesgebiet haben die Disparität des französischen Franc, das die Disparität zum Teil sogar übersteigende Kosten- und Preisniveau im Saarland und die durch den Grenzübergang der Waren entstehenden Kosten bisher nicht unerhebliche Schwierigkeiten bereitet, obwohl bei der Lieferung saarländischer Waren nach dem französischen Devisenausland, also auch nach dem übrigen Gebiet der Bundesrepublik, die französische Mehrwertsteuer fortfällt und auch eine weitere Exportvergütung gewährt wird. Diese lag einschließlich der Soziallasten-Vergütung bis vor kurzem in der Mehrzahl der Fälle zwischen 8 und 12 % und im gewogenen Durchschnitt zwischen 6 und 8 %. Die Bundesregierung ergriff zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten und damit zur Förderung des Absatzes saarländischer Waren im übrigen Bundesgebiet gewisse steuerliche Maßnahmen. Die Absatzsituation dürfte sich nun für die saarländische Wirtschaft durch die Erhöhung der französischen Exportvergütung auf 20 % verbessern, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß, je nachdem, in welchem Umfang für die Fertigung eines Produktes Einfuhrgüter verwendet werden müssen. Die deutschen steuerlichen und die französischen Exportförderungsmaßnahmen dürften nunmehr zwar die Folgen, die sich aus dem Verbleib des Saarlandes im französischen Währungsgebiet ergeben, in den meisten Fällen, in denen die 20 %ige Exportvergütung gewährt wird, ausgleichen und sie gelegentlich sogar überkompensieren. Durch ihre all-

gemeine Anwendung aber wird eine echte Einstellung der saarländischen Wirtschaftszweige auf die ja auch wechselnde Marktsituation im übrigen Bundesgebiet häufig nicht ermöglicht werden. Auf der anderen Seite ist aber zu bedenken, daß der weitaus größte Teil der saarländischen Ausfuhr — nämlich Kohle, Stahl und Energie — von den Vergünstigungen der neuen Exportregelung ausgenommen ist.

Unter diesen Umständen müssen sowohl die Rationalisierung der saarländischen Wirtschaft als auch der Aufbau eines neuen Absatzmarktes im Bundesgebiet im wesentlichen auf den Zeitpunkt der Währungs-umstellung bezogen werden. Demnach ist also die Belassung des Saarlandes im Währungsgebiet des französischen Franc während einer Übergangszeit keine glückliche Lösung, zumal deren Dauer mit drei Jahren einen verhältnismäßig langen Zeitraum umfaßt. Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß Frankreich zunächst eine zehnjährige Übergangszeit verlangte, die aber in zwei Abschnitte geteilt werden sollte: einen von etwa 9½ Jahren Dauer, in dem so gut wie nichts passieren sollte, und einen von einem halben Jahr für die eigentliche Umstellung.

Aus diesen Erwägungen würde ein Hinausschieben der Umstellung der DM-Ost über den Zeitpunkt der politischen Wiedereingliederung hinaus für die Förderung der sowjetzonalen Produktionskräfte nicht günstig sein, zumal sich die Problematik der Durchführung von Investitionen infolge der hohen Disparität der DM-Ost im Vergleich zur Saarlösung noch vergrößern würde.

Eine Betrachtung erfordern schließlich noch die Modalitäten der Umstellung selbst. Der im Saarvertrag vereinbarte Umtausch von Bargeld und die Umwandlung von Guthaben bei Banken und gleichartigen Instituten zu dem am Umstellungstage geltenden amtlichen Kurs bedeutet eine Anerkennung der Überbewertung des französischen Franc und eine kaufkraftmäßige Bereicherung der Geldbesitzer und Guthabengläubiger, sofern nicht bis dahin amtlicher und freier Kurs gleich hoch sind. Da für die Umstellung anderer Schuldverhältnisse als der zwischen Banken und Einlegern eine Regelung nicht getroffen worden ist, wird man davon auszugehen haben, daß diese Schuldverhältnisse entsprechend der Kaufkraft des französischen Franc umgestellt werden. Das ist auch berechtigt, da hierdurch weder Gläubiger einen Währungsgewinn machen noch Schuldner einen Währungsverlust erleiden. Auch hinsichtlich der Beeinflussung des Verhältnisses von Schuldnern und Gläubigern oder potentiellen Kapitalgebern und -nehmern ist eine „Kaufkraftumstellung“ neutral. Eine solche Regelung könnte zum Modell für die Umstellung bei der Wiedervereinigung genommen werden. Sie müßte jedoch auch auf Bargeld und Bankguthaben ausgedehnt werden, um eine Kursspaltung und eine Bevorzugung bestimmter Kategorien umstellungsberechtigter Personen zu vermeiden. Eine generelle Anwendung des „amtlichen Kurses“ würde zwar eine derartige Bevorzugung auch verhindern, würde aber angesichts des geringeren „echten“ Wertes der DM-Ost unreal sein.

Warenverkehr

Die Regelung des Saarvertrages, daß in vollem Umfang nur saarländische Erzeugnisse zollbefreit in das übrige Bundesgebiet eingeführt werden können, während umgekehrt die Einfuhr von Gütern nach dem Saarland aus dem übrigen Bundesgebiet nur zum Teil und unter bestimmten Voraussetzungen zollbefreit erfolgen kann, ist keine für den Warenverkehr zwi-

schen der Sowjetzone und der Bundesrepublik anwendbare Lösung, da zwischen diesen beiden Gebieten jetzt schon keine Zollgrenze besteht, sofern es sich um den Verkehr mit Waren handelt, die in einem der beiden Gebiete ihren Ursprung haben.

Jedoch erhebt sich die Frage, ob die durch den unterschiedlichen Grad der Liberalisierung zwischen der Bundesrepublik und Frankreich bestehende stärkere Abschirmung des Saarlandes von der Wareneinfuhr aus dem übrigen Bundesgebiet entsprechend auch zugunsten der Sowjetzone vereinbart und damit die über die Modalitäten des Interzonenhandels de facto jetzt schon bestehende Abschirmung der Sowjetzone in einer geeigneten Form aufrechterhalten werden soll. Diese Frage ist unter zwei Gesichtspunkten zu prüfen. Es wäre zunächst von Bedeutung, ob vom Standpunkt der UdSSR aus eine derartige Abschirmung erwünscht sein könnte. Im Saarfalle hat für die erwähnte Regelung jedenfalls der Schutz der französischen Wirtschaft vor der deutschen Konkurrenz eine Rolle gespielt. Die analoge Anwendung des Schutzgedankens zugunsten der Sowjetwirtschaft dürfte ausscheiden, da es zwischen der Sowjetzone und der UdSSR keinen ungehinderten Warenverkehr wie zwischen dem Saarland und Frankreich gibt. Von daher gesehen würde es also einer Übergangszeit nicht bedürfen. Denkbar wäre jedoch, daß die UdSSR eine Übergangszeit wünschen würde, um sich möglichst lange den Bezug billiger Waren zu sichern, deren Preise auf Grund von Vereinbarungen — etwa mit volkseigenen Betrieben — künstlich niedrig gehalten werden. Auf der gleichen Linie würde es liegen, wenn die UdSSR eine Übergangszeit wünschen würde, um einen besseren Absatz sowjetzonaler Waren in anderen Ländern zu verhindern, weil ein solcher Absatz die Handelsbeziehungen zwischen der Sowjetzone und der UdSSR beeinträchtigen und damit ein wertvolles Glied in der Kette der sowjetischen Versorgungsmöglichkeiten lockern würde.

Was den Schutz der sowjetzonalen Wirtschaft angeht, so ist zu erwägen, daß deren Entwicklung mit der Entwicklung der Wirtschaft in der Bundesrepublik nicht Schritt gehalten hat. Trotzdem wird die sowjetzonale Wirtschaft bei der Wiedervereinigung keiner — wenn auch nur zeitlichen — Abschirmung bedürfen. Das Problem ist, die Wirtschaft der Sowjetzone in ihrer ganzen Breite so schnell wie möglich und unter gleichen Bedingungen an den Leistungsstand der westdeutschen Wirtschaft heranzuführen. Dazu bedarf es einer unverzüglichen und unbeschränkten Verflechtung und Intensivierung der wirtschaftlichen Austauschbeziehungen. Hierdurch werden auch in der sowjetzonalen Wirtschaft Leistungskräfte freigesetzt werden, deren Entwicklung bei einer Abschirmung unmöglich oder mindestens behindert wäre. Die Erfüllung der unter dem Gesichtspunkt von Einzel- oder Gruppeninteressen verständlichen Wünsche nach einem künstlichen Wettbewerbsschutz würde die wirtschaftliche Integration beider Gebiete nur verzögern, stände mit dem Ziel der möglichst schnellen Verbesserung der Produktions- und Lebensbedingungen in der Sowjetzone in Widerspruch und würde im Endergebnis ein kostspieliges Experiment darstellen. Im übrigen dürften die Versorgung des großen sowjetzonalen Marktes von 18 Mill. Menschen und die Erfüllung der Exportlieferverpflichtungen der Sowjetzone zunächst einen Verkäufermarkt mit sich bringen, der allein schon einen „Schutz“ der sowjetzonalen Wirtschaft bilden würde.

Die sofortige Herstellung des freien Warenverkehrs sollte auf den gesamten Wirtschaftsverkehr ausgedehnt werden, u. a. mit dem Niederlassungsrecht auch für westdeutsche Firmen in der Sowjetzone, ohne — die im Saarfalle möglichen — Beschränkungen. Der freie Wirtschaftsverkehr muß seine Ergänzung in einer Starthilfe für die sowjetzonale Wirtschaft durch Maßnahmen finden, die die Wettbewerbsfähigkeit fördern. Am Anfang muß die Herstellung eines echten marktwirtschaftlichen Rechnungszusammenhanges durch die Währungsumstellung stehen, die aber mehr oder weniger an Wert verlore, wenn sie nicht im Zusammenhang mit der vollen wirtschaftlichen Vereinigung beider deutscher Gebiete erfolgte. Durch die Währungsumstellung wird die Durchführung der zur Rationalisierung erforderlichen Investitionen von Problemen befreit werden, die die Kapitalinvestitionen im Saarland während der Übergangszeit belasten. Dadurch wird die erforderliche Bereitstellung von Investitionsmitteln ohne die sich aus der Währungsdisparität ergebenden Verluste möglich. Im Zusammenhang mit der Währungsumstellung müssen auch rechtzeitig die Voraussetzungen für neue DM-Eröffnungsbilanzen auf den Tag der Wiedervereinigung geschaffen werden, damit durch Abschreibungen und Bewertungsfreiheit eine gesunde Grundlage für die weitere wirtschaftliche Entwicklung der sowjetzonalen Betriebe gelegt wird. Mit Hilfe derartiger wettbewerbsfördernder Maßnahmen wird sich das sowjetzonale Preisniveau relativ schnell im Zuge der fortschreitenden Rationalisierung der Wirtschaft dem Preisniveau im Bundesgebiet angleichen. Dieser Anpassungsprozeß kann durch keine Übergangszeit erleichtert, sondern nur erschwert und verlängert werden.

Besteuerung

Ein besonderes Problem bei der Saarlösung bildet die Frage der Besteuerung. Diese richtet sich während der Übergangszeit auf dem Gebiet der indirekten Steuern und der Steuern auf Lieferungen und Leistungen nach französischem Recht. Im übrigen muß die Belastung der saarländischen Unternehmen mit staatlichen Steuern der entsprechenden Belastung der französischen Unternehmen gleichwertig sein. Der Grund für diese Lösung liegt aber nicht darin, daß sich Frankreich noch für einige Zeit hätte Vorteile aus dem Steueraufkommen des Saarlandes sichern wollen. Vielmehr erforderten die Beibehaltung der französischen Währung und die Aufrechterhaltung des französischen Zollsystems im Saarland während der Übergangszeit steuerliche Regelungen, die der Währungs- und Zolleinheit Rechnung tragen. Die Art der französischen Mehrwertsteuer ließ in Anbetracht der Tatsache, daß eine Ware verschiedene Bearbeitungsstufen teils in Frankreich, teils im Saarland durchlaufen kann, nicht zu, daß dort ein anderes, deutsches, Umsatzsteuersystem eingeführt wurde. Die Folge mußte die Beibehaltung des gesamten französischen Systems der indirekten Steuern einschließlich der Zölle sein, da von dem Aufkommen aller indirekten Steuern und Zölle das Saarland einen festen Anteil erhält. Durch die vorgesehene Gleichwertigkeit der Besteuerung der Betriebe soll eine Verringerung der saarländischen Produktionskosten zum Nachteil der französischen Wirtschaft verhindert werden. Das wiederum ist nur verständlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der Warenverkehr zwischen Frankreich und dem Saarland völlig frei ist.

Ein solcher freier Warenverkehr besteht zwischen der UdSSR und der Sowjetzone nicht. Es gibt also auch

keine daraus herrührenden steuerlichen Verknüpfungen zwischen beiden Gebieten. Eine Forderung auf Einführung einer Übergangszeit ist von daher nicht abzuleiten. Diese ist aber auch nicht aus dem Gesichtspunkt der notwendigen Vereinheitlichung der west- und der mitteleuropäischen Steuersysteme zu begründen, die vielmehr ohne Einschiebung einer Übergangszeit erfolgen kann, ohne daß sich aus dieser zeitlichen Verschiebung zusätzliche Belastungen der sowjetzonalen Wirtschaft oder eine Gefährdung der Erfüllung der Staatsaufgaben in der Sowjetzone ergäben. Notfalls müßte ein „Gebiets-Finanzausgleich“ stattfinden.

Handelspolitisches Sonderregime

Nach Ablauf der Übergangszeit soll der Warenverkehr zwischen dem Saarland und Frankreich zollbefreit vor sich gehen, soweit es sich um den Bezug von Waren französischen Ursprungs zur Deckung des saarländischen Bedarfs und um Lieferung von Waren saarländischen Ursprungs nach Frankreich handelt. Vom gleichen Zeitpunkt an werden im Warenverkehr zwischen dem Saarland und dem übrigen Bundesgebiet keine Schranken mehr bestehen. Das Saarland wird somit zum Teil ein nach beiden Seiten offenes Gebiet, wenn auch durch die Beschränkung der Zollbegünstigung auf Waren französischen bzw. saarländischen Ursprungs nicht zu einer „Drehscheibe“ des Warenverkehrs. Die Unterstellung eines Teiles eines einheitlichen Zollgebietes unter besondere Regeln kann wegen der verwaltungsmäßigen Kompliziertheit des Verfahrens, die einen zusätzlichen bürokratischen Apparat erfordert, und wegen des Anreizes zu Umgehungen nicht gerade als Vorbild einer befriedigenden Lösung angesehen werden. Diese Regelung des Saarvertrages ist vielmehr eine Notlösung und auch nur unter diesem Gesichtspunkt vertretbar. Sie ist aber nicht — wie häufig geschehen — als „europäisch“ zu bezeichnen, denn hierzu würde gehören, daß sich zwei in sich einheitliche Wirtschaftsgebiete im vollen geographischen Umfang integrieren, während im vorliegenden Falle ein räumlich begrenztes Gebiet wirtschaftlichen Regelungen zweier größerer Wirtschaftsgebiete unterstellt wird. Regelungen dieser Art sieht auch der Integrationsvertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft nicht vor. Dank seiner räumlichen Reichweite im geographischen Sinne und seiner umfassenden zollpolitischen Regelungen wird er die Anomalie des handelspolitischen Sonderregimes des Saarvertrages auflösen.

Angesichts der Tatsache, daß sich der Warenverkehr zwischen der Sowjetzone und der UdSSR nicht frei, sondern im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen vollzieht, ist nicht damit zu rechnen, daß dieses System bei der Wiedervereinigung geändert wird. Sollte aber eine Änderung in Aussicht genommen werden, dann sollte jedenfalls die Saarlösung nicht als Modellfall angesehen werden.

Sonstige Regelungen

Abgesehen von den bisher behandelten Fragen und von den Vereinbarungen über das handelspolitische Sonderregime sind im Saarvertrag Regelungen für wirtschaftliche Fragenkomplexe (in einem weiteren und auch soziale Fragen mit einbeziehenden Sinne) getroffen worden. Sie stellen zum Teil tatsächlich nur die Regeln für den Übergang von der saarländisch-französischen zur saarländisch-deutschen Wirtschaftseinheit auf, zum Teil machen sie aber auch den Gedanken eines nach zwei Seiten — Deutschland und Frankreich — offenen Gebietes nutzbar. Regelungen

unter diesen beiden Gesichtspunkten sind getroffen worden für die gewerblichen Schutzrechte, den Eisenbahnverkehr, insbesondere bezüglich der Frachttarife bestimmter Güter, den Straßen- und Binnenschiffsverkehr, die Niederlassung einschließlich der Banken und Versicherungen, den Grenzgängerverkehr sowie für die soziale Sicherheit.

Soweit die Vereinbarungen den die französisch-saarländische „Grenze“ überschreitenden Wirtschaftsverkehr betreffen, wird eine entsprechende Regelung bei der Wiedervereinigung mit der Sowjetzone nicht erforderlich werden, da es im Verhältnis der Sowjetzone zur UdSSR keine dem Verhältnis Saarland-Frankreich entsprechende Wirtschaftseinheit gibt. Jedoch werden „Übergangsregelungen“, die aber an keine Übergangszeit gebunden sind, vorgesehen werden müssen, um die Überleitung von gesetzlichen oder verwaltungsmäßigen Bestimmungen, die in West- und Mitteleuropa unterschiedlich sind, auf gemeinsame Bestimmungen zu ermöglichen. Das gilt u. a. von den Bestimmungen über die soziale Sicherheit, die — ebenso wie im Saarvertrag — die Aufrechterhaltung erworbener Ansprüche aus Sozialversicherungen und deren Fortführung regeln müssen.

Im „Modellfall Saar“ hat auf dem Sozialgebiet die Frage der Erhaltung des sozialen Besitzstandes in der öffentlichen Diskussion eine Rolle gespielt. Der soziale Besitzstand ist aber nach eingehenden Untersuchungen des „Forschungsbeirats für Fragen der Wiedervereinigung Deutschlands“ in der Sowjetzone niedriger als in der Bundesrepublik, und zwar im allgemeinen hinsichtlich der Höhe des Realeinkommens und zu einem großen Teil auch des Nominaleinkommens. Auf dem Gebiet der Renteneinkommen liegen vergleichende Untersuchungen noch nicht vor, doch ist wohl die Annahme gerechtfertigt, daß auch insoweit das reale Renteneinkommen in der Bundesrepublik höher ist als in der Sowjetzone. Befürchtungen, daß sich der soziale Standard der mitteleuropäischen Bevölkerung verschlechtern könnte, sind also nicht zu erheben. Doch stellt die damit angeschnittene Frage der Ausgestaltung der Sozialordnung im wiedervereinigten Deutschland noch weitere Probleme, wie des Systems der Sozialversicherungen, der Freizügigkeit, des Koalitionsrechts, des Verhältnisses der Sozialpartner, der Tarifgestaltung, des Mitbestimmungsrechts, der Nachwuchsförderung usw. Maßgebend für die Lösung dieser Fragen muß das Bestreben nach möglichst einheitlichen Regelungen sein. Damit ist der einzuschlagende Weg bei einem Teil der Fragen sicher eindeutig gewiesen, in anderen Fällen wird es eingehenderer Überlegungen bedürfen, welche Regelungen im wiedervereinigten Deutschland gelten sollen.

Durch die Wiedervereinigung mit der Sowjetzone ergeben sich aber noch weitere Probleme, wie die grundsätzlichen Fragen der Wirtschaftsordnung und im Zusammenhang damit der Eigentumsordnung.

Wirtschaftsordnung und Eigentumsordnung

Es ist nicht vorstellbar, daß in einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet nach zwei verschiedenen Systemen Wirtschaftspolitik getrieben wird. Würden in einem Teil die Prinzipien der Marktwirtschaft Anwendung finden und in dem anderen Teil die Grundsätze der Zentralverwaltungswirtschaft gelten, dann gäbe es zwischen beiden Teilen keinen freien Binnenwirtschaftsverkehr. Die Zentralverwaltungswirtschaft erfordert Vorausberechnung aller Elemente des Wirtschaftskreislaufs und eine genaue Kontrolle des Wirtschaftsablaufs. Ein unkontrollierter Wirtschafts-

verkehr unmittelbar über eine „Systemgrenze“ hinweg würde daher der Zwangsverwaltungswirtschaft widersprechen und sie aushöhlen. Eine „systemgetreue“ Zwangsverwaltungswirtschaft würde also eine Kontrolle des Wirtschaftsverkehrs zwischen beiden Wirtschaftsgebieten erfordern und damit die wirtschaftlichen Beziehungen zu einem „Interzonenverkehr“ machen. Die dadurch bewirkte wirtschaftliche Grenzziehung bliebe selbst dann aufrechterhalten, wenn die Wirtschaft des „marktwirtschaftlichen Gebietes“ ihrerseits unkontrolliert Waren aus dem anderen Gebiet aufnähme. Angesichts der Unvereinbarkeit der beiden Systeme innerhalb eines gewünschten einheitlichen Wirtschaftsgebietes muß man sich für eines von beiden entschließen. Auf Grund der Erfolge der Marktwirtschaft in der Bundesrepublik und in der Überzeugung, daß die Marktwirtschaft ein Ausdruck der Freiheit und des Fortschritts gegenüber einer zentral geplanten und gelenkten Wirtschaft ist, die gar nicht der soziologischen Situation der mitteldeutschen Bevölkerung entspricht, kann nur die Entscheidung zugunsten der Marktwirtschaft angestrebt werden. Es entspricht einer durch das marktwirtschaftliche Prinzip geprägten Wirtschaftsauffassung, daß der

Staat — von Ausnahmen abgesehen — nicht selbst Unternehmer sein soll. Andererseits aber hindert öffentliches Eigentum nicht eine Wirtschaftsordnung in der Form der Wettbewerbs- und Marktwirtschaft, wie das westdeutsche Beispiel mit den in der Bundesrepublik bestehenden Staatsbetrieben zeigt. Daher ist die Frage der Eigentumsordnung getrennt von der Wirtschaftsordnung zu sehen. Die Entscheidung über die Beibehaltung oder Änderung der jetzigen Besitzverteilung in der Sowjetzone kann daher bei — und sicher auch geraume Zeit nach — der Wiedervereinigung offenbleiben. Beschlüsse hierüber müssen ausreifen. Vielleicht liegen bis dahin auch Erfahrungen über eine Reprivatisierung des westdeutschen öffentlichen Eigentums vor. Diese Auffassung gilt nicht nur in bezug auf die gewerbliche Wirtschaft, sondern auch auf die Landwirtschaft, was gegebenenfalls gewisse Folgerungen für die Art der landwirtschaftlichen Betriebsführung in sich schließt. Diese Fragen, die sich auch aus dem Gesichtspunkt einer Wiedergutmachung stellen könnten, gehören aber in die Rechtssphäre und sind kein eigentliches Problem der Wirtschaftsverfassung. R. J.

Ann.: Der Artikel wurde vor der Verkündung der letzten französischen Währungsmaßnahmen vom 27. 10. 1957 abgeschlossen.

E. N. Shaffer, Bombay

Klopft Indien vergeblich an westliche Türen?

Seit die Sputniks ihre Bahnen um unsere Erdkugel ziehen, blickt Indien staunend zum Tropenhimmel auf, und es stört auch nicht, daß man die durch Menschenhand gefertigten Gebilde in Wirklichkeit nicht sehen kann. Da man überdies in Indien ein viel persönlicheres Verhältnis zur Astrologie hat als im Westen, so wird die Leistung der Sowjets restlos bewundert, kurz, es ist vom indischen — oder wohl richtiger vom asiatischen — Standpunkt aus betrachtet ein ganz großer moralischer Sieg der Russen. Indiens Finanzminister T. T. Krishnamachari und das Team der ersten Garnitur indischer Industrieller haben nur den halben Erdball bereist. Wenn man das Resultat dieser Werbefahrten mit dem Russenkredit von 600 Mill. Rupien (zusätzlich zu dem für das von ihnen zu erbauende Stahlwerk) vergleicht, so kann man ohne Übertreibung von einem zweiten Propagandasieg der Russen sprechen.

Kein Zweifel, die USA haben Indien schon immensen Beistand geleistet, aber ist es genug? Der Großindustrielle G. D. Birla, der die erwähnte Industriellenabordnung über die Kontinente führte,

erklärte auf einer Pressekonferenz nach seiner Rückkehr, daß Amerikas Stolz durch die Sputniks getroffen wäre und daher wohl der Kongreß eher geneigt sein würde, für Weltraumsatelliten Gelder zu bewilligen als für unterentwickelte Länder. Immerhin schätzte er die Summe, die von den USA zu erwarten wäre, auf 250 Mill. \$ ein. England ist nach seiner Ansicht nicht in der Lage, einen irgendwie nennenswerten Beitrag zuzusteuern. Dagegen fand er Frankreich mehr aufgeschlossen gegenüber Indiens Wünschen und Nöten, obwohl vom Thema, d. h. von einer bestimmten Summe, nicht gesprochen wurde. Von Deutschland wußte er nur erstaunlich kurz zu berichten, daß lediglich der Termin für fällige Zahlungen auf drei Jahre hinausgeschoben werden würde.

Da er ähnliche Äußerungen wie die bereits zitierten über England in Europa gemacht hatte, fühlte sich der britische Hochkommissar Malcolm Macdonald bemüßigt, von Neu Delhi nach Bombay zu eilen, das als Indiens Handelszentrum gilt, um den Rotariern auseinanderzusetzen, was Großbritannien schon alles für Indien getan hätte.

Einleitend bemerkte er, daß die Freundschaft der beiden Länder das festeste Band zwischen den alten Demokratien des Westens mit den jungen des Ostens wäre und daß alles getan werden müßte, um diese Freundschaft nicht nur zu erhalten, sondern sie auch weiterhin zu fördern. Der große Beifall, den er für diese Konstatierung erntete, bestätigte zwar die immer wieder erstaunliche Tatsache der stillen Liebe der Inder für die einstmaligen „Oberlords“, aber das Händeklatschen konnte dennoch nicht über die Enttäuschung hinweghelfen, daß Indien in seinen Devisennöten nichts von England zu erwarten habe.

Krishnamachari sprach im Parlament ausführlich über seine Reise nach Amerika und Europa. Nachdem er die Freundlichkeit, mit der er allerwärts empfangen worden war, dankbar anerkannt hatte, gab er der Hoffnung Ausdruck, daß die zuständigen behördlichen Departements in den USA das ihnen nunmehr im einzelnen bekannte Problem der indischen Finanzsorgen gründlich studieren würden, um eine entsprechende Vorlage dem Kongreß unterbreiten zu können. Von England wußte er nur zu be-